



SCHLOSS LAUFEN | ERLEBNIS AM RHEINFALL

SEMINAR- DOKUMENTATION

DER BESONDERE RAHMEN FÜR IHREN ANLASS





EINZELLEISTUNGEN

SÄLE

Saal	Grösse m ²	Miete		Kapazitäten		
		halber Tag	ganzer Tag	Classroom	U-Form	Konzert
Rittersaal 1	120	400.00	600.00	40	20	80
Rittersaal 2	120	400.00	600.00	40	20	80
Rittersaal 1+2	240	800.00	1200.00	80	35	160
Schloss Stube	20	100.00	200.00	12 (Block)	-	-
Rundturm	25	150.00	200.00	15 (rund)	-	-

Beamer*, Leinwand, 1 Flipchart und WLAN jeweils inklusive
Halber Tag: 08.00 – 12.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr
Ganzer Tag: 08.00 – 17.00 Uhr

TECHNIK UND MODERATION

Flipchart	CHF 25.00
Whiteboard	CHF 45.00
Moderationswand	CHF 60.00
Moderatorenkoffer	CHF 50.00
Rednerpult, höhenverstellbar	CHF 60.00
Sony Projektor mit Laserlichtquelle, 5000 Lumen und WUXGA-Auflösung	CHF 400.00
Auf Wunsch hauseigene technische Betreuung während des Anlasses pro Stunde	CHF 120.00
Beamer* (Vivitek: 4200 ANSI Lumen und WUXGA Auflösung (max.1920x1200)	

Gerne erstellen wir Ihnen, zusammen mit unserem Partner, eine Offerte für weitere technische Einrichtungen.



SEMINARPAUSCHALE

TAGESPAUSCHALE

CHF 98.00 pro Person (ab 6 Personen buchbar)

Seminarraum entsprechend der Personenanzahl von 08.00 – 17.00 Uhr
Beamer, Leinwand und 1 Flipchart inklusive

Früchtekorb im Seminarraum
Mineralwasser im Seminarraum für den ganzen Tag
Willkommens-Kaffee mit Gipfeli

Vormittagspause mit Kaffee, Tee, Fruchtsaft und Bircher Müesli
3-Gang Business Lunch (siehe Seminarmenus) exklusive Getränke
Nachmittagspause mit Kaffee, Tee, Fruchtsaft und Gebäck

HALBTAGESPAUSCHALE

CHF 75.00 pro Person (ab 6 Personen buchbar)

Seminarraum entsprechend der Personenanzahl von 08.00 – 12.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr
Beamer, Leinwand und 1 Flipchart inklusive

Früchtekorb im Seminarraum
Mineralwasser im Seminarraum für den halben Tag
Willkommens-Kaffee mit Gipfeli oder Gebäck
Vormittagspause mit Kaffee, Tee, Fruchtsaft und Bircher Müesli
oder
Nachmittagspause mit Kaffee, Tee, Fruchtsaft und Gebäck

3-Gang Business Lunch (siehe Seminarmenus) exklusive Getränke

Individuelle Anfragen, Leistungen werden individuell gebucht und verrechnet.



SEMINARMENUS

Alle Menus ab 10 Personen, CHF 39.00 pro Person.

FRÜHLING – März bis Mai

Saisonaler Blattsalat und Gemüse mit Kernen und Croûtons an Schlossdressing
Kalbshackbraten an Madeira-Sauce mit glasierten Rüebli und Spätzli
Friandise-Etagere

SOMMER – Juni bis September

Saisonaler Blattsalat und Gemüse mit Kernen und Croûtons an Schlossdressing
Saltimbocca vom Kalb an Kräuterjus mit Ofentomaten und Safran-Risotto
Friandise-Etagere

HERBST – Oktober bis November

Saisonaler Blattsalat und Gemüse mit Kernen und Croûtons an Schlossdressing
Kalbsbratwurst an Zwiebelsauce mit Bohnen und Kürbisstampf
Friandise-Etagere

WINTER – Dezember bis Februar

Saisonaler Blattsalat und Gemüse mit Kernen und Croûtons an Schlossdressing
Rindsbraten geschmort an Rotweinsauce mit Ofengemüse und Bramata
Friandise-Etagere

VEGETARISCH

Eine vegetarische Variante im Hauptgang kann aus der aktuellen à-la-carte Speisekarte ausgewählt werden.



SEMINAR & FUN

Seminarpauschale nach Wahl. Zusätzliche Aktivitäten sind buchbar:

FELSENFAHRT

Bootsfahrt zum Felsen am Rheinfall
Dauer ca. 1 Stunde

Preis auf Anfrage (1. Mai bis 30. September täglich, übrige Monate nach Absprache)

SCHLOSS WEINKELLER

Weindegustation im Schloss Weinkeller unter fachkundiger Leitung
ab 6 bis 20 Personen
Dauer ca. 45 Minuten
ab CHF 29.00 pro Person
Verschiedene Angebote (Dauer, Anzahl Weine)

ACTION UND FRISCHE LUFT

Wanderung zum Seilpark Neuhausen
An die Wünsche des Kunden angepasster Parcours durch den Seilpark
Dauer ca. 3 Stunden

Preis auf Anfrage

SMILESTONES

Miniaturlwelt am Rheinfall
Firmen und Gruppen haben die Möglichkeit, auch ausserhalb der Öffnungszeiten
einen geführten Rundgang durch die Anlage zu buchen.
Dauer ca. 1 Stunde 30 Minuten

Preis auf Anfrage

RHYALITY IMMERSIVE ART HALL

In den Shows geniessen Sie eine Reise durch
fantastische Bildwelten. Ein neuartiges Erleben
bewegter Bilder.

Preis auf Anfrage



SCHLOSS LAUFEN | ERLEBNIS AM RHEINFALL

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN



1 GEGENSTAND DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist das Bereitstellen von Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Erbringung weiterer im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen vereinbarter Leistungen durch das Schloss Laufen, nachstehend als «Schloss» bezeichnet.

2 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

2.1 Teilnehmerzahl

Der Auftraggeber und das Schloss vereinbaren in der Auftragsbestätigung die vorgesehene Anzahl Veranstaltungsteilnehmer (vereinbarte Teilnehmerzahl). Der Auftraggeber gibt dem Schloss spätestens fünf (5) Werkstage vor der Veranstaltung die fixe Anzahl Veranstaltungsteilnehmer (fixe Teilnehmerzahl) bekannt. Ist die fixe Teilnehmerzahl tiefer als die vereinbarte Teilnehmerzahl, bemisst sich die Vergütung auf der Basis der fixen Teilnehmerzahl. Ist die effektive Anzahl Veranstaltungsteilnehmer tiefer als die fixe Teilnehmerzahl, bemisst sich die Vergütung dennoch auf der Basis der fixen Teilnehmerzahl. Erfolgt keine rechtzeitige Bekanntgabe der fixen Teilnehmerzahl, gilt die Auftragsbestätigung als definitiv. Änderungen von Menus am Anlassstag werden zusätzlich zu den bereits bestätigten Anzahl Menus verrechnet. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist, soweit die hierfür erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind, mit Zustimmung des Schlosses jederzeit möglich.

2.2 Zustandekommen des Vertrages und Vertragsanpassungen

Der vorliegende Vertrag kommt durch die fristgerechte (Optionsdatum) Annahme der schriftlichen Offerte des Schlosses durch den Auftraggeber zustande. Die Annahme durch den Veranstalter erfolgt durch Gegenzeichnung der schriftlichen Bestätigung des Schlosses (schriftlich per Fax/Post oder Scan der schriftlichen Auftragsbestätigung und Versendung per E-Mail an das Schloss). Spätere Anpassungen am Inhalt der schriftlichen Bestätigung erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mündliche Abmachungen oder Änderungen sind nicht gültig.

2.3 Zahlungskonditionen

Die Vergütung wird ohne jeden Abzug innert zehn (10) Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Das Schloss behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Frist dem Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. sowie Mahngebühren in der Höhe von CHF 50.00 in Rechnung zu stellen. Das Schloss ist berechtigt, vom Auftraggeber bei Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder nach Vereinbarung einen Betrag von bis zu 100 % der voraussichtlichen Vergütung als Vorauszahlung zu verlangen. Das Schloss sendet keine Rechnungen ins Ausland, bei Auftraggebern mit Sitz/Wohnsitz im Ausland werden bis zu 100 % des erwarteten Umsatzes als Vorauszahlung in Rechnung gestellt. Die Schlussabrechnung erfolgt am Ende der Veranstaltung.

2.4 Haftung für Zahlung

Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, hat der Auftraggeber ebenfalls die Auftragsbestätigung zu unterzeichnen und gilt damit dem Schloss gegenüber auch als Auftraggeber. Insbesondere haftet der Auftraggeber mit dem Veranstalter solidarisch für die gesamte Vergütung. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzliche, von den Veranstaltungsteilnehmern bezogene Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direktbezahlung vereinbart worden ist.



2.5 Stornierung durch den Auftraggeber

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, storniert, verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ersatz folgender Kosten, insofern keine anderweitigen Stornierungsbedingungen im Vertrag festgelegt worden sind:

- bis am 90. Tag vor Beginn der Veranstaltung kostenlos. Bei Hochzeiten an Samstagen: Ab dem 270. Tag bis zum 90. Tag vor Beginn 30 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes
- ab dem 89. Tag bis zum 60. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 40 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes
- ab dem 59. Tag bis zum 20. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 60 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes
- ab dem 19. Tag bis zum 10. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 80 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes
- ab dem 9. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 100 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes

Soweit in der schriftlichen Bestätigung keine Angaben zu den Kosten für die vereinbarten Leistungen für Speisen enthalten sind, gelten im vorstehenden Zusammenhang nachfolgende Ansätze:

- Aperitifanlässe/Imbiss: CHF 30.00 pro vereinbarte Person
- Mittag- oder Abendessen: CHF 80.00 pro vereinbarte Person

2.6 Reduzierung der Teilnehmerzahl

Das Schloss ist berechtigt, bei Abweichungen der Teilnehmeranzahl 2 Wochen vor der Veranstaltung von mehr als 10 % der vereinbarten Teilnehmerzahl die gemeldete Gästeanzahl zu verrechnen.

3 BEGINN UND ENDE DER VERANSTALTUNG

Beginn und Ende der Veranstaltung werden in der Auftragsbestätigung vereinbart. Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung des Schlosses.

4 SERVICE UND SERVICEZEITEN

Als ordentliche Servicezeiten gelten die vom Schloss publizierten Öffnungszeiten. Längere Öffnungszeiten gelten als Überzeit, für welche das Schloss eine behördliche Überzeitbewilligung einholen muss. Die Kosten für die Bewilligung sind in den Preislisten des Schlosses aufgeführt. Der Zeitaufwand des Personals ausserhalb der ordentlichen Servicezeiten wird zu den Stundenansätzen verrechnet, die in den Preislisten des Schlosses bzw. in der schriftlichen Bestätigung aufgeführt sind.

5 SPEISEN UND GETRÄNKE

Im Rahmen der Veranstaltung werden Speisen und Getränke ausschliesslich durch das Schloss angeboten.

Drittanbieter sind nicht zugelassen. Werden Speisen und Getränke ohne schriftliche Zustimmung des Schlosses durch den Veranstalter/Auftraggeber angeboten, ist das Schloss berechtigt, den entgangenen Umsatz dem Veranstalter/Auftraggeber zu berechnen.



6 OPTIONSDATEN

Optionsdaten sind für beide Parteien bindend. Das Schloss ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsdaten ohne weiteres über die reservierten Veranstaltungsräumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

7 HAFTUNG UND VERLUSTE FÜR SCHÄDEN

Der Auftraggeber haftet dem Schloss für Verluste und Schäden an festem und mobilem Inventar, die durch seine Mitarbeiter und/oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.

7.2 Ablehnung von Haftung für eingekommen Gegenstände

Das Schloss lehnt jede Haftung für Verluste von oder Schäden an vom Auftraggeber bzw. von den Veranstaltungsteilnehmern eingekommenen Gegenständen ab.

7.3 Verwendung von Dekorationsmaterial

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Schlosses darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung des Schlosses verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Die Haftung gegenüber der Feuerpolizei liegt beim Auftraggeber. Vom Auftraggeber mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Ende der Veranstaltung umgehend wieder abgeholt werden. Nicht abgeholt Dekorationsmaterial wird auf Kosten des Auftraggebers vom Schloss entsorgt. Es ist dem Auftraggeber/Veranstalter untersagt, an den durch das Schloss zur Verfügung gestellten baulichen und technischen Einrichtungen irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. Für besondere Anlässe, wie z. B. Ausstellungen, dürfen Einbauten und Einrichtungen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Schlosses erstellt werden. Vitrinen und Reklameflächen dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

8 BEIZUG VON DRITTEN/AUSLAGENERSATZ

Das Schloss ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag zur selbstständigen Ausführung an Dritte zu übertragen. Das Schloss verpflichtet sich in diesem Fall zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion dieser Dritten. Sämtliche Drittleistungen werden dem Auftraggeber mit einem Koordinationszuschlag von 15 % weiter verrechnet. Der Auftraggeber/Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben gemäß Vertrag und den vorliegenden AGB sämtlichen durch ihn zugezogenen Dritten (Orchester, Unterhalter, Band, Aussteller, Dekorateur etc.) bekannt sind und durch diesen Dritten eingehalten werden.

Soweit das Schloss für den Auftraggeber technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Schloss sämtliche Auslagen und Verwendungen, die das Schloss in richtiger Ausführung gemacht hat, zu ersetzen und das Schloss von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Auftraggeber haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

9 ABGABE VON GEBÜHREN

Für Abgaben an Urheberrechte, insbesondere für Musik und Bildmaterial ist der Veranstalter zuständig und bei Benutzung kostenpflichtig.



9.1 Gewährleistung

Störungen an den vom Schloss zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden vom technischen Dienst des Schlosses behoben und berechtigen nicht zu einer Reduktion der Vergütung. Kann eine Störung nicht behoben werden, reduziert sich die Vergütung um den Betrag der Miete für die technische Einrichtung. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.

10 SPEISEN UND GETRÄNKE/ÄNDERUNGEN IM ANGEBOT

Speisen und Getränke sind grundsätzlich vom Schloss zu beziehen. Das Schloss behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie z. B. aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhter Angebotspreise, ihre Leistungen (Ware oder Preis) anzupassen. Das Schloss verpflichtet sich in diesem Fall, dem Auftraggeber eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

11 RÜCKTRITT DURCH DAS SCHLOSS

Sofern ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Schloss in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Auftraggebern nach den vertraglich gebuchten Räumen vorliegen und der Auftraggeber auf Rückfrage des Schlosses auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Schloss gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Schloss zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wird die schriftliche Rückbestätigung des Auftraggebers auch nach Verstreichen einer vom Schloss gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Schloss zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist das Schloss berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Schloss nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Auftraggebers oder Zwecks, gebucht werden
- das Schloss ethische oder moralische Bedenken hat
- die Veranstaltung geltendes Recht in der Schweiz verletzt
- das Schloss begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Schlossleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Schlosses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Schlosses zuzurechnen ist

Das Schloss hat den Auftraggeber von der Ausübung des Rücktrittrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen das Schloss, ausser bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten des Schlosses.

12 HAFTUNG DURCH DAS SCHLOSS

Das Schloss ist dem Veranstalter/Auftraggeber nur bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder auservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Veranstalter/Auftraggeber. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.



13 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart.